

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 1. September 2020

geändert durch Satzungen vom

25. Mai 2022
3. April 2023
6. Februar 2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 6. Februar 2025¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 in deren jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Hebammenkunde vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik.

¹ Inkrafttreten zum 7. Februar 2025.

- (2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen finden Beachtung.
- (3) Das Studium soll dazu befähigen,
 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten;
 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenkunde auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen;
 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung sowie über die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer Kooperationsklinik der Hochschule vorweisen.

§ 4

Besondere Immatrikulationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. Der Nachweis erfolgt über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs zu erbringen. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs.

- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Es gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei Semester, der zweite Abschnitt das vierte bis siebte Semester.
- (2) Das Studium besteht aus einem berufspraktischen Teil mit 2.400 Stunden Praxis und aus einem hochschulischen Studienanteil. Es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß Anlage, die Anfertigung der Bachelorarbeit und die staatliche Prüfung.

§ 6

Praxis

- (1) Die 2 400 Stunden Praxis und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. P1 – P7 gemäß Anlage) definieren den berufspraktischen Teil des Studiums.
- (2) Die Studierenden werden in den Praxisphasen durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt haben.

§ 7

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits² vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 8

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 9 Studienfortschritt

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den folgenden Modulen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung):

- 1.1 Evidenzbasierte Hebammenarbeit 1
- 1.2 Biomedizinische Grundlagen 1
- 1.3 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- P1 Praxismodul 1.

Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden und zusätzlich mindestens 30 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erworben hat.“

§ 10 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 11 Prüfungskommission

Für den Studiengang Hebammenkunde wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen wird gemäß §§ 14, 15, 16 und 17 HebStPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die folgenden Module und Teilmodule erfolgreich abgelegt wurden:

- 1.1 Evidenzbasierte Hebammenarbeit 1
- 1.2 Biomedizinische Grundlagen 1
- 1.3 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- P1 Praxismodul 1

- 2.1 Evidenzbasierte Hebammenarbeit 2
- 2.2 Biomedizinische Grundlagen 2
- 2.3 Hebamme als Profession 1
- P2 Praxismodul 2

- 3.1 Evidenzbasierte Hebammenarbeit 3
- 3.2 Frauenheilkunde und Psychologie
- P3 Praxismodul 3

- 4. Evidenzbasierte Hebammenarbeit 4
- P4 Praxismodul 4

- 5.1 Evidenzbasierte Hebammenarbeit 5
- P5 Praxismodul 5

Zu Anfang des Semesters, in dem die staatlichen Prüfungen abgelegt werden, muss das Bestehen der genannten Module nachgewiesen sein.

- (3) Die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die studierende Person einen Tätigkeitsnachweis vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 14

Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind die in Anlage 1 HebStPrV genannten Kompetenzen.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus
 - 1. einem schriftlichen Teil,
 - 2. einem mündlichen Teil und
 - 3. einem praktischen Teil.
- (3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden nach § 25 Abs. 2 HebG im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt.

§ 15

Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 - 1. schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I,
 - 2. Kompetenzbereich II,
 - 3. Kompetenzbereich IV und
 - 4. Kompetenzbereich V.
- (2) Die Aufgaben für die Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 16

Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt entsprechend §§ 22, 23 HebStPrV.

§ 17

Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 1. Kompetenzbereich IV,
 2. Kompetenzbereich V und
 3. Kompetenzbereich VI.

Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 HebStPrV hergestellt.

- (2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 18

Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung und das Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt entsprechend §§ 25, 26 und 27 HebStPrV.

§ 19

Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV.
- (2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:
 1. im 1. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,
 2. im 2. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“,
 3. im 3. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HebStPrV und einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 HebStPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 20

Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung der praktischen Prüfung sowie Prüfungsorte, Prüfungsordnung, Bewertung erfolgt entsprechend § 29, § 30, § 31, § 32, § 33 HebStPrV. Die Durchführung und Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt nach den Regelungen der §§ 29, 30, 31, 32 und 33 HebStPrV.

§ 21

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil, der mündliche Teil und der praktische Teil der staatlichen Prüfung bestanden ist.
- (2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

- (3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:
1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
 2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
 3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.
- (4) Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung, den Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisse, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Regelungen zur Niederschrift und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und die Einsichtnahme finden die Regelungen der §§ 36, 37, 38, 39, 40 und 41 HebStPrV Anwendung.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 24 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Regierung der Oberpfalz erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs.1 des HebG.

- (5) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Midwifery“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 25 Berufszulassung

Nach § 5 Abs. 2 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nur erteilt werden, wenn das nach Teil 3 Abschnitt 1 des HebG vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen. Alle Studierenden, die das Studium seit dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, wechseln auf Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. Juli 2019 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Regensburg, 1. September 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Hebammenkunde****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
1.1	Evidenzbasierte Hebammenarbeit 1 (Evidence-Based Midwifery 1)	8	8						1
1.1.1	Hebammentätigkeit 1 und Grundlagen Pflege	(6)	(5)	SU	schrP, 90				(1)
1.1.2	Skills und Sim Lab Hebammentätigkeit 1 und Grundlagen Pflege	(2)	(3)	Pr		prLN	TN	m.E.	—
1.2	Biomedizinische Grundlagen 1 (Biomedical Basics 1)	8	6		schrP, 120				1
1.2.1	Anatomie und Physiologie 1	(4)	(3)	SU					
1.2.2	Vertiefende Übungen Anatomie 1	(1)	(1)	Pr			TN		
1.2.3	Pharmakologie 1	(2)	(1)	SU					
1.2.4	Mikrobiologie und Hygiene	(1)	(1)	SU					
1.3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	5	3	S		StA m.P.	TN		1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
P1	Praxismodul 1 (Internship 1)	9	2			Pf		m.E.	—
P1.1	Praxiseinsatz 1	(8)	240 h	Pr			Erfüllung von 100 % der Präsenztermine		
P1.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 1	(1)	(2)	Pr			TN		
2.1	Evidenzbasierte Hebammenarbeit 2 (Evidence-Based Midwifery 2)	11	9						1
2.1.1	Hebammentätigkeit 2	(5)	(4)	SU	schrP, 90				(2/3)
2.1.2	Skills und Sim Lab Hebammentätigkeit 2	(3)	(3)	Pr		prLN	TN	m.E.	—
2.1.3	Kinderheilkunde 1	(3)	(2)	SU	schrP, 60				(1/3)
2.2	Biomedizinische Grundlagen 2 (Biomedical Basics 2)	5	3		schrP, 60				1
2.2.1	Anatomie und Physiologie 2	(4)	(2)	SU					
2.2.2	Vertiefende Übungen Anatomie 2	(1)	(1)	Pr			TN		
2.3	Hebamme als Profession 1 (Midwifery as a Profession 1)	5	3	SU		Pf			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
P2	Praxismodul 2 (Internship 2)	9	2			Pf		m.E.	—
P2.1	Praxiseinsatz 2	(8)	240 h	Pr			Erfüllung von 100 % der Präsenztermine		
P2.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 2	(1)	(2)	Pr			TN		
3.1	Evidenzbasierte Hebammenarbeit 3 (Evidence-Based Midwifery 3)	14	12						1
3.1.1	Hebammentätigkeit 3	(6)	(5)	SU	schrP, 90				(1/2)
3.1.2	Skills und Sim Lab Hebammentätigkeit 3	(3)	(3)	Pr		prLN	TN	m.E.	—
3.1.3	Kinderheilkunde 2	(3)	(2)	SU		StA			(1/4)
3.1.4	Interkulturalität (AW/vhb)	(2)	(2)	4)	4)	4)	4)	4)	(1/4)
3.2	Frauenheilkunde und Psychologie (Gynaecology and Psychology)	7	4	SU		Pf			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
P3	Praxismodul 3 (Internship 3)	9	2			Pf		m.E.	—
P3.1	Praxiseinsatz 3	(8)	240 h	Pr			Erfüllung von 100 % der Präsenztermine		
P3.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 3	(1)	(2)	Pr			TN		
Summen für ersten Studienabschnitt:		90	54 SWS u. 720 h						8

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften sowie das Programm der Virtuellen Hochschule Bayern.

3) Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch.

4) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde der Fakultät Sozial- und Gesundheitswissenschaft.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
4	Evidenzbasierte Hebammenarbeit 4 (Evidence-Based Midwifery 4)	8	7						1
4.1	Hebammentätigkeit 4	(5)	(4)	SU	schrP, 90				(1)
4.2	Skills und Sim Lab Hebammentätigkeit 4	(3)	(3)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
P4	Praxismodul 4 (Internship 4)	22	2			Pf		m.E.	—
P4.1	Praxiseinsatz 4	(21)	640 h	Pr			Erfüllung von 100 % der Präsenztermine		
P4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 4	(1)	(2)	Pr			TN		
5.1	Evidenzbasierte Hebammenarbeit 5 (Evidence-Based Midwifery 5)	10	7						1
5.1.1	Hebammentätigkeit 5	(5)	(3)	SU	schrP, 90				(2/3)
5.1.2	Skills und Sim Lab Hebammentätigkeit 5	(3)	(3)	Pr		prLN	TN	m.E.	(—)
5.1.3	Pharmakologie 2	(2)	(1)	SU	schrP, 60				(1/3)
5.2	Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten (Working in an Academic Context 2)	4	3	S		Pf	TN		1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
P5	Praxismodul 5 (Internship 5)	16	2			Pf		m.E.	(—)
P5.1	Praxiseinsatz 5	(15)	440 h	Pr			Erfüllung von 100 % der Präsenztermine		
P5.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 5	(1)	(2)	Pr			TN		
6.1	Evidenzbasierte Fachexpertise in der Hebammenwissenschaft (Evidence-Based Expertise in Midwifery Science)	10	9						2
6.1.1	Hebammentätigkeit 6	(4)	(3)	SU	schrP, 120			staatliche Prüfung (schriftlich)	(1/2)
6.1.2	Skills und Sim Lab Hebammentätigkeit 6	(3)	(3)	Pr			TN	m.E.	—
6.1.3	Biomedizinische Grundlagen 3	(3)	3	SU	schrP, 120			staatliche Prüfung (schriftlich)	(1/2)
6.2	Evidenzbasierte Praxis in der Hebammenarbeit (Evidence-Based Practice in Midwifery)	4	3						2
6.2.1	Hebamme als Profession 3	(3)	2,5	S	mdIP, 30			staatliche Prüfung (mündlich)	(1/2)
6.2.2	Praktische staatliche Prüfung	(1)	0,5	Pr		Pf		staatliche Prüfung (praktisch)	(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	studienbegleitend			
P6	Praxismodul 6 (Internship 6)	16	2			Pf		m.E.	(—)
P6.1	Praxiseinsatz 6	(15)	440 h	Pr			Erfüllung von 100 % der Präsenztermine		
P6.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 6	(1)	(2)	Pr			TN		
7.1	Evidenzbasierte Hebammenarbeit 7 (Evidence-Based Midwifery 7)	9	3						1
7.1.1	Hebammentätigkeit 7	(2)	(2)	SU		StA			(1)
7.1.2	Mobilität in der Hebammenarbeit	(7)	(1)	S		Pf	⁵⁾	m.E.	—
7.2	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	1						4
7.2.1	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Prä, 15 Min.			—
7.2.2	Bachelorarbeit (schriftliche Ausarbeitung)	(12)				BA			(1)
P7	Praxismodul 7 (Internship 7)	6	1			Pf		m.E.	—
P7.1	Praxiseinsatz 7	(5)	160 h	Pr			Erfüllung von 100 % der Präsenztermine		
P7.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung 7	(1)	(1)	Pr			TN		
Summen für zweiten Studienabschnitt:		120	40 SWS u. 1680 h						12

- *) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 1) Das Nähere regelt der Studienplan.
- 2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.
- 3) Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch.
- 4) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde der Fakultät Sozial- und Gesundheitswissenschaften.
- 5) Es ist entweder eine hebammenbezogene Praxistätigkeit im Umfang von 210 Stunden im In- oder Ausland oder ein Studium an einer ausländischen Universität mit Nachweis von sieben Credits aus fachbezogenen Modulen zu absolvieren.
- 6) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde der Fakultät Sozial- und Gesundheitswissenschaft.

Abkürzungen:**Prüfungsleistungen**

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.